

Verordnung zur Ausführung des Hebammengesetzes

Inkrafttreten: 01.01.1957

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.1991 (Brem.GBl. S. 158)

Fundstelle: Brem.GBl. 1957, 175

Gliederungsnummer: 2124-a-4

V aufgeh. durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91)

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 verordnet der Senat:

§ 1

(1) Hebammen, die im Lande Bremen auf Grund einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 10 des Hebammengesetzes ihren Beruf ausüben, wird ein jährliches Mindesteinkommen in Höhe von DM 1800,-- gewährleistet.

(2) Auf Grund der Gewährleistung erhalten die Hebammen einen Zuschuß, der dem Betrag entspricht, um den ihr jährliches Einkommen aus der Berufstätigkeit hinter dem gewährleisteten jährlichen Mindesteinkommen zurückbleibt.

§ 2

Dem Berufseinkommen sind hinzuzurechnen die Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge, die Entschädigung für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen, sowie das Krankengeld im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

§ 3

Bei der Feststellung des für die Höhe des Zuschusses maßgebenden Einkommens sind abzusetzen:

1. 25 v. H. für Werbungskosten;

2. die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zum Betrage von monatlich DM 30,--;

§ 4

Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist.

§ 5

(1) Die Gewährleistung des Mindesteinkommens entfällt grundsätzlich bei:

1. verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen ohne das Berufseinkommen der Hebamme den Betrag von DM 4500,- überschreitet;
2. unverheirateten Hebammen, wenn sie ohne ihr Berufseinkommen ein Einkommen haben, das den Betrag von DM 2700,- überschreitet.

(2) Das Familieneinkommen, bei dem die Gewährleistung entfällt, erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Einkommen um DM 600,- jährlich, wenn der Familienangehörige aus dem Familieneinkommen unterhalten werden muß.

(3) Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der für das Gesundheitswesen zuständige Senator.

§ 6

(1) Der Zuschuß wird auf Antrag jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt. Im Falle der Bedürftigkeit können Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß gewährt werden.

(2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres über das zuständige Gesundheitsamt an den für das Gesundheitswesen zuständigen Senator zu richten.

(3) Dem Antrag ist eine schriftliche Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben (gem. § 3 Ziff. 2 und 3) beizufügen. Es sind ferner alle Unterlagen beizubringen, die für eine Beurteilung nach § 5 erforderlich sind.

(4) Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches und des Hebammentagebuches übereinstimmen. Diese Übereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufs- und sonstige Einkommen sind auf dem Antrag schriftlich zu versichern.

§ 7

Die Gesundheitsämter prüfen die eingereichten Unterlagen, veranlassen erforderliche Ergänzungen und geben die Anträge mit Richtigkeitsbescheinigung an den für das Gesundheitswesen zuständigen Senator weiter, von dem die Höhe des Zuschusses festgestellt und die Auszahlung veranlaßt wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Hebammengesetzes vom 30. April 1940 (Brem. Ges.-Bl. S. 116) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1950 (Brem. Ges.-Bl. S. 19) außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekanntgemacht am 29. Dezember 1957.

außer Kraft